

splendid medien AG

Splendid Medien AG

Köln

Wertpapier-Kenn-Nr.: 727 950

ISIN: DE 0007279507

Eindeutige Kennung des Ereignisses: SPM062025oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Dienstag, den 17. Juni 2025, um 11:00 Uhr (MESZ), ein,

die im

Park.cologne, Josef-Lammerting-Allee 17-19, Raum Parkstraße (EG), 50933 Köln.

stattfindet.

Sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, während der gesamten Dauer an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung der Splendid Medien AG 2025 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: SPM062025oHV]
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0007279507
2. Name des Emittenten	Splendid Medien AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	17. Juni 2025 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250617]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 09:00 UTC (koordinierte Weltzeit)]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung (Präsenzversammlung) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Park.cologne, Josef-Lammerting-Allee 17-19, Raum Parkstraße (EG), 50933 Köln, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	26. Mai 2025 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20250526]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Splendid Medien AG zum 31. Dezember 2024, und des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2024 abgelaufene Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen sind vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung>

zugänglich und werden während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 792.127,69 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,05 je dividendenberechtigter Aktie im Nennbetrag von je EUR 1,00, insgesamt: EUR 489.499,95
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: EUR 302.627,74
EUR 792.127,69

Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen oder vermindern, wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,05 je dividendenberechtigter Aktie im Nennbetrag von EUR 1,00 ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Die Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 20. Juni 2025, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Köln, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 zu bestellen.

6. Wahl des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 13 der Satzung aus drei Mitgliedern der Anteilseigner zusammen, die durch die Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind zurzeit Herr Thies G.J. Goldberg (Vorsitzender), Herr Hans-Jörg Mellmann (stellvertretender Vorsitzender) und Frau Sandra Münstermann. Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr beschließt, also mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2025.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung die Wahl der folgenden Personen als Aufsichtsratsmitglieder vor:

- a) Herr Hans-Jörg Mellmann, Selbständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Brühl.
- b) Frau Sandra Münstermann, Head of Institutional International Client Management bei der DZ Bank AG, Frankfurt, wohnhaft in Frankfurt
- c) Herr Arno Füser, Selbständiger Unternehmensberater / Corporate Finance- & Strategie-Beratung, Üxheim-Niederehe.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Wahlvorschläge einzeln abstimmen zu lassen (Einzelwahl).

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, folgende Person als Ersatzmitglied für alle der vorstehend unter a) bis c) genannten Aufsichtsratsmitglieder, sofern diese von der Hauptversammlung gewählt werden, für die Dauer der von der Hauptversammlung bestimmten Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder zu wählen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung):

d) Herr Dr. Marcus Berg, Ökonom, wohnhaft in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Das vorgeschlagene Ersatzmitglied rückt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung in den Aufsichtsrat nach, wenn eines der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglied es gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und nicht vor diesem Ausscheiden ein Nachfolger von der Hauptversammlung bestellt ist. Wenn für ein vorzeitig ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied, für welches das Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nachgerückt war, ein Nachfolger bestellt wurde, erlangt das vorgeschlagene Ersatzmitglied seine Stellung als Ersatzmitglied gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 zurück. Sollten mehrere Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig vorzeitig ausscheiden, rückt das vorgeschlagene Ersatzmitglied für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied nach, das in der vorstehend genannten Reihenfolge a) bis c) zuerst genannt ist.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung; Anpassung von § 22 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Anforderungen an die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder der Splendid Medien AG hat sich durch das Delisting der Aktien der Gesellschaft insbesondere hinsichtlich des hiermit verbundenen Zeitaufwands verändert, sodass eine Reduzierung der jährlichen Aufsichtsratsvergütung angemessen erscheint. Zudem soll die Zahlung der Aufsichtsratsvergütung zukünftig in zwei Tranchen erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 22 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung. Diese beträgt jährlich EUR 40.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 30.000,00 für seinen Stellvertreter und EUR 20.000,00 für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Die Vergütung ist jeweils zu einer Hälfte vier Wochen nach Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres und zur anderen Hälfte vier Wochen nach Ablauf der zweiten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung gemäß Absatz (1) Satz 2 zeitanteilig; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate."

Im Übrigen bleibt § 22 der Satzung unverändert.

- b) Die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2025 bestimmt sich für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zur Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister nach der derzeitigen Satzungsregelung sowie für die Zeit ab der Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 2025 nach der unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannten Regelung, wobei die in diesen beiden Regelungen vorgesehenen Beträge jeweils im Verhältnis der Zeit gekürzt werden. Ab dem Geschäftsjahr 2026 bestimmt sich die Aufsichtsratsvergütung allein nach der unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannten Satzungsregelung.

8. Anpassung von § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung (Aufsichtsratssitzungen), § 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung (Ort der Hauptversammlung) und § 25 Abs. 1 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)

Vor dem Hintergrund des freiwilligen öffentlichen Delisting-Übernahmeangebots der Andreas Klein Vermögensverwaltung GmbH an die Aktionäre der Gesellschaft und des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Ablauf des 16. Dezember 2024 sollen einige wenige Regelungen in der Satzung an den neuen Status als nichtbörsennotierte Gesellschaft angepasst und insbesondere flexibler gestaltet werden: Der Aufsichtsrat soll, wie in § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehen, beschließen können, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Dazu soll § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung angepasst werden. Der Ort der Hauptversammlung soll durch den Vorstand flexibler als bisher wählbar

sein, sodass eine Anpassung von § 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung vorgesehen ist. Auch die Regelung zum Vorsitz in der Hauptversammlung in § 25 Abs. 1 der Satzung soll noch mehr Flexibilität erhalten, sodass insbesondere auch eine Person, die kein Mitglied im Aufsichtsrat ist, zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmt werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird geändert und § 18 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn er nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.“

Im Übrigen bleibt § 18 der Satzung unverändert.

§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird geändert und § 23 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder gemäß § 16 Absatz (1) lit. a) durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen Stadt in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 25.000 Einwohnern statt."

Im Übrigen bleibt § 23 der Satzung unverändert.

§ 25 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist auch dieses verhindert, führt eine andere durch den Aufsichtsrat – nicht notwendigerweise aus seiner Mitte oder dem Kreis der Aktionäre – zu bestimmende Person den Vorsitz in der Hauptversammlung. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär oder Aktionärsvertreter die Versammlung und lässt von ihr einen Versammlungsleiter wählen."

Im Übrigen bleibt § 25 der Satzung unverändert.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung der bisherigen und die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Andienungsrechts beim Erwerb und des Bezugsrechts bei der Veräußerung

Die Hauptversammlung vom 13. August 2020 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossen, die bis zum 12. August 2025 befristet ist. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, ihre Eigenkapitalausstattung nach den sich ergebenden Erfordernissen und Möglichkeiten flexibel und nachhaltig anpassen zu können, wird vorgeschlagen, die bestehende Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss des Andienungs- und des Bezugsrechts der Aktionäre, zu ersetzen. Die neue Ermächtigung soll erneut auf fünf Jahre, d.h. bis zum 16. Juni 2030, befristet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) bis zum 16. Juni 2030 eigene Aktien in einem Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71 ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Splendid Medien AG oder durch mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aa) über die Börse (Freiverkehr einer inländischen Börse, sofern ein Handel mit Aktien der Gesellschaft in diesem Marktsegment erfolgt) oder bb) mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

aa) Im Fall des Erwerbs eigener Aktien über die Börse darf der von der Splendid Medien AG gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Skontroführer zu Beginn des Präsenzhandels eines jeweiligen Börsenhandelstages ermittelten Eröffnungspreis einer Aktie der Splendid Medien AG im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ist kein aktueller Eröffnungspreis feststellbar, ist der Kaufpreis anhand des zuletzt feststellbaren Eröffnungspreises einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrshandel der deutschen Börse mit dem letzten Handelsumsatz von Aktien der Splendid Medien AG zu bestimmen, wobei der von der Splendid Medien AG bezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den jeweils maßgeblichen Eröffnungspreis nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf.

bb) Im Fall des Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Skontroführer zu Beginn des Präsenzhandels am fünften (5.) Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ermittelten Eröffnungspreis einer Aktie der Splendid Medien AG im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Angebots bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, die für den Erfolg des Angebots erheblich sein können, so kann der Kaufpreis bzw. so können die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne

während der Angebotsfrist bzw. bis zur Annahme angepasst werden. In diesem Fall wird auf den vom Skontroführer zu Beginn des Präsenzhandels am fünften (5.) Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung ermittelten Eröffnungspreis einer Aktie der Splendid Medien AG im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg abgestellt; die vorgenannte 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Ist kein Eröffnungspreis einer Aktie der Splendid Medien AG im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg am fünften (5.) Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg feststellbar oder ist der Handel der Aktie der Splendid Medien AG im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg eingestellt, ist der feste Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne auf Grundlage des zuletzt feststellbaren Eröffnungspreises einer Aktie der Splendid Medien AG im Freiverkehrshandel der deutschen Börse vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu bestimmen.

Anstelle des Eröffnungspreises einer Aktie der Splendid Medien AG im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg kann als Referenzwert zur Feststellung des festen Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne auch auf den Wert je Aktie der Splendid Medien AG fünf (5) Tage vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgestellt werden, der (i) auf Grundlage einer von einem von der Wirtschaftsprüferkammer Berlin zu benennenden, unabhängigen sachverständigen Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung gemäß dem IDW Standard 1 "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" ermittelt wurde oder (ii) auf Grundlage eines Bewertungsgutachtens von einer anerkannten Investmentbank festgelegt wurde oder (iii) auf einer sonstigen angemessenen Marktbewertung, insbesondere soweit diese auf mit einem oder mehreren Aktionären verhandelten Kaufpreis(en) basiert, beruht. Der feste Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne dürfen den auf Grundlage der Bewertung nach

diesem Absatz festgestellten Wert je Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand.

Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots bzw. der Annahme kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots bzw. die Verkaufsangebote das festgesetzte Volumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Das öffentliche Angebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten können weitere Bedingungen vorsehen.

c) Verwendung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Splendid Medien AG, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in den folgenden Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden:

aa) Weiterveräußerung von Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Aktie der Splendid Medien AG (§ 24 Abs. 1 BörsG) nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss). Für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen.

- bb) Angebot und Übertragung der Aktien gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- cc) Verwendung der Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder künftig ausgegeben werden und bei der darlehensweisen Überlassung von Wertpapieren (sog. Wertpapierleihen).
- dd) Verwendung der Aktien zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) durch Veräußerung gegen vollständige oder teilweise Übertragung des Dividendenanspruchs des Aktionärs.
- ee) Einziehung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Kapitalherabsetzung bzw. der geänderten Zahl der Aktien anzupassen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, im Fall der Veräußerung der Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, darf die Summe der insgesamt unter Ausschluss des

Bezugsrechts ausgegebenen oder veräußerten Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten (10 %-Grenze).

- d) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden, die Ermächtigungen gemäß lit c) aa) bis dd) auch durch mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder durch auf Rechnung der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen handelnde Dritte.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien der Splendid Medien AG wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. c) aa) bis dd) verwandt werden.
- f) Die Ausübung der Ermächtigungen aufgrund dieses Beschlusses bedarf jeweils der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- g) Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. August 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab dem Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist.

II. Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung über die vorgesehenen Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts und des Andienungsrechts der Aktionäre beim Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 und 4 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 9 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien sowie des Bezugsrechts bei der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien erstattet, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist. Der Bericht kann vom Tage der Einberufung an im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung> eingesehen werden.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

1. Überblick

Die Gesellschaft hatte bereits in früheren Hauptversammlungen zum Aktienerwerb ermächtigende Beschlüsse gefasst, deren bislang letzter den Aktienerwerb bis zum 12. August 2025 gestattete. Die erneute Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals soll sicherstellen, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, eigene Aktien zu erwerben und diese insbesondere zur Finanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen und -käufen, zur Bedienung von Bezugsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, zur Weitergabe an Dritte gegen Barzahlung, zur Durchführung einer Aktiendividende zu verwenden oder die Aktien einzuziehen.

Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht. Die Ermächtigung sieht jedoch auch vor, dass die Aktien unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre erworben werden können.

Im Einzelnen:

2. Erwerb der Aktien und Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts

Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots, auch mittels Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, durch die Gesellschaft selbst oder durch mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen oder durch auf Rechnung der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen handelnde Dritte erfolgen. Sofern die Anzahl der zum Kauf angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, muss die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien je Aktionär erfolgen. Die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens.

3. Verwendung erworbener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss

Die auf Basis der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 17. Juni 2025 von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden oder über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden.

Die Ermächtigung sieht – im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG – darüber hinaus vor, dass die erworbenen eigenen Aktien in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden können:

- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c. aa) vor, das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss) für erworbene Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, nicht überschritten werden darf. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis einer Aktie der Splendid Medien AG (§ 24 Abs. 1 BörsG) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger verkaufen zu können. Weiterhin können hierdurch zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, eine schnelle und kostengünstige Platzierung ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts durchzuführen. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich zu halten. Hierdurch werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden sollen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung.

- Die Gesellschaft soll unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c. bb) ferner die Möglichkeit erhalten, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen anstelle von Geldleistungen als Gegenleistung verwenden zu können. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten bspw. zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsojekte sowie den Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen im Interesse der Gesellschaft und Aktionäre liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren.
- Die eigenen Aktien sollen dabei zudem gemäß Tagesordnungspunkt 9 lit. c. cc) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder werden, verwendet werden. Hierdurch wird keine eigenständige oder erweiterte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen geschaffen. Die vorgeschlagene Beschlussfassung dient insoweit vielmehr lediglich dem Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begründet wurden oder werden, auch mit eigenen Aktien erfüllen zu können, und erhöht damit die Flexibilität der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entfällt die Notwendigkeit, zur Bedienung der

Schuldverschreibungen neue Aktien aus einem hierzu vorgesehenen bedingten oder genehmigten Kapital auszugeben.

- Zudem sollen die erworbenen Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 9 lit. c. dd) von der Gesellschaft bei der etwaigen Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden können. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen, um im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende wird in aller Regel als echte Bezugsrechtsemission unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts kann gegebenenfalls die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen ermöglichen, insbesondere ohne an die Mindestbezugsfrist und an den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags gebunden zu sein. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschüssende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c. dd) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.
- Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der Veräußerung der Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, um die Abwicklung zu erleichtern.

Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien

der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, darf die Summe der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen oder veräußerten Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligung abgesichert.

4. Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und ggf. zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Er wird die jeweils nächstfolgende Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Die Gesellschaft ist als nicht-börsennotierte Aktiengesellschaft im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Aktiengesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie der Adressen für die Übersendung von Anmeldungen und Gegenanträgen bzw. Wahlvorschlägen verpflichtet.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft form- und fristgerecht angemeldet und ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts form- und fristgerecht nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also den **26. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zu beziehen (sog. **Nachweisstichtag**) und muss der Gesellschaft unter einer der nachfolgend bezeichneten Kontaktmöglichkeiten mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum **10. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen:

Splendid Medien AG

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 889 690 633

E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

2. Verfahren für die Stimmrechtsabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine andere diesen in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und für einen form- und fristgerechten Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“).

Wenn weder ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater noch eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung, der Widerruf und der Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft (gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) der Textform (§ 126b BGB), insbesondere können sie per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Aktionäre können zur Erteilung der Vollmacht das Formular verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird zusammen mit der Eintrittskarte, die der Aktionär bei form- und fristgerechter Anmeldung und form- und fristgerechter Nachweiserbringung erhält, sowie auf Verlangen übersandt und steht auch unter <https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung. Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Der Nachweis der Erteilung der Vollmacht, ihrer Änderung oder ihres Widerrufs und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht, ihrer Änderung oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft können durch Vorlage der Vollmacht bei der Ein- und Ausgangskontrolle am Tag der Hauptversammlung geführt werden oder alternativ der Gesellschaft per Post, per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden an:

Splendid Medien AG

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 889 690 655

E-Mail: splendid-medien@linkmarketservices.eu

Im Fall der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Wenn ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt werden soll, ist es möglich, dass die zu bevollmächtigende Person eine besondere Form der Vollmacht verlangt, da diese Stimmrechtsvertreter nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen, die Vollmachtserklärung vollständig sein muss und nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärung enthalten darf. Sollte ein Aktionär einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere der in

§ 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen bevollmächtigen wollen, so ist dringend anzuraten, sich mit diesen Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es insofern nicht.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der einem Dritten zuvor erteilten Vollmacht.

3. Verfahren für die Stimmrechtsabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Zusätzlich bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen und diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung zu erteilen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein form- und fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“).

Sofern die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, sind diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Soweit keine oder keine eindeutige Weisung zu einem Beschlussgegenstand erteilt wird, werden sich die Stimmrechtsvertreter zu dem entsprechenden Beschlussgegenstand der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen aus, sondern sind verpflichtet, über die einzelnen Beschlussgegenstände ausschließlich weisungsgemäß abzustimmen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird, insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Vollmachten zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen, Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zur Abgabe von sonstigen Erklärungen zu Protokoll entgegennehmen und – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnehmen. Eine Stimmabgabe und die Erteilung von Vollmacht und Weisung ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, zu denen es mit dieser Einberufung oder später

bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 122 Abs. 2, 126, 127 AktG gibt.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB), insbesondere kann die Erteilung der Vollmacht bzw. der Weisungen per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, können hierzu das Formular auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung verwenden, die bei form- und fristgerechter Anmeldung zugesandt wird. Darüber hinaus kann das Formular auch unter unten angegebener Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse kostenlos angefordert werden und steht im Internet unter <https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Die Erteilung der Vollmacht und die Erteilung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie Änderungen oder Widerruf hinsichtlich Vollmacht bzw. Weisung sind, sofern sie vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen, postalisch, per Telefax oder per E-Mail aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum **16. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, an folgende Adresse zu übermitteln:

Splendid Medien AG

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Telefax: +49 (0)89 889 690 655

E-Mail: splendid-medien@linkmarketservices.eu

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Splendid Medien AG

Frau Karin Opgenoorth

Lichtstr. 25

50825 Köln

Telefax: +49 (0)89 889 690 655

E-Mail: hv@splendid-medien.com

Die Gesellschaft wird gemäß § 126 Abs. 1 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung einschließlich des Namens des Aktionärs sowie etwaige zugänglich zu machende Begründungen unverzüglich zugänglich machen, wenn die Gegenanträge und Wahlvorschläge der Gesellschaft bis spätestens zum **02. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der vorstehend genannten Adresse bzw. per Telefax oder E-Mail zugegangen sind.

IV. Hinweise zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit unserer Hauptversammlung Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.splendidmedien.com/de/hauptversammlung>).

Köln, im Mai 2025

Splendid Medien AG

Der Vorstand